**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Wasserbehörde Folgendes bekannt:

Die Stadt Bad Neuenahr - Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, beantragt die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zur Außengebietsentwässerung in Heimersheim. Im Rahmen des unter dem Aktenzeichen: 312-87-131-001/2024 geführten Planfeststellungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 68 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, https://www.uvp-verbund.de/startseite) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 18.12.2024

Im Auftrag

Victoria von Biedersee

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP